

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1983
Urteil Nr. 147/2001 vom 20. November 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 21. November 1989, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, den Richtern L. François, P. Martens, E. De Groot und J.-P. Snappe, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 14. Juni 2000 in Sachen der « Onderlinge Maatschappij der Openbare Besturen » (OMOB) und anderer gegen den Landesbund der christlichen Krankenkassen und andere, dessen Ausfertigung am 21. Juni 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstieß Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1956 [zu lesen ist: 1. Juli 1956] über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, vor seiner Aufhebung durch Artikel 32 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*), soweit er es ermöglichte, den Versicherungsnehmer vom Vorteil der Versicherungsentschädigung auszuschließen, ohne - und zwar in keinem einzigen Fall - zu erlauben, daß die zugrunde liegende Kollusionsvermutung widerlegt wird? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, vor seiner Aufhebung durch Artikel 32 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Diese Bestimmung lautete:

« Art. 4. § 1. Es können von dem Anspruch auf Versicherungsschutz ausgeschlossen werden:

1. Der Fahrer des Kraftfahrzeuges, das den Schaden verursacht hat, sowie der Versicherungsnehmer und alle Personen, deren zivilrechtliche Haftung durch die Police gedeckt ist;

2. Der Ehepartner der zu 1 genannten Personen sowie deren Blutsverwandte und Verschwägerter in gerader Linie, wenn diese bei ihnen wohnen und von ihnen unterhalten werden;

3. Die Personen, die Anspruch auf Anwendung der Sondergesetze über die Entschädigung für Arbeitsunfälle haben, außer insofern diese Personen eine Haftungsklage gegen den Versicherten aufrechterhalten. »

Der Verweisungsrichter fragt, ob diese Bestimmung, insoweit sie erlaubt, den Versicherungsnehmer auf allgemeine und absolute Weise vom Vorteil der Versicherungsentschädigung auszuschließen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

B.2.1. Im Urteil Nr. 26/95 hat der Hof in bezug auf Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 ganz allgemein geurteilt, daß diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insoweit sie in keinem einzigen Fall den Personen, die vom Vorteil der Pflichtversicherung ausgeschlossen werden, erlaubt, die zugrunde liegende Kollusionsvermutung zu widerlegen. Aus der Begründung dieses Urteils geht hervor, daß es sich auf die in Artikel 4 § 1 Nr. 2 genannten Personen bezieht. Im Urteil Nr. 80/98 stellte der Hof die Verfassungswidrigkeit von Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 fest, der dieselben Personen vom Vorteil der Pflichtentschädigung für den materiellen Schaden ausschließt.

B.2.2. Die heutige präjudizielle Frage bezieht sich auf den Versicherungsnehmer selbst und zielt somit nur auf Nr. 1 von Artikel 4 § 1 ab.

B.2.3. Die Frage fordert zu einem Vergleich auf zwischen zwei Kategorien von Personen, die Insassen eines Fahrzeugs sind und ohne irgendein persönliches Fehlverhalten eine Körperverletzung aufgrund des Fehlverhaltens des Fahrers erleiden, dessen zivilrechtliche Haftung durch einen Versicherungsvertrag gemäß dem Gesetz über die Kraftfahrzeugpflichtversicherung gedeckt ist; wenn das Opfer kein Versicherungsnehmer ist, dann hat es Recht auf eine Entschädigung durch die Versicherungsgesellschaft, die die zivilrechtliche Haftung des Fahrers deckt; wenn das Opfer hingegen wohl Versicherungsnehmer ist, dann wird es wegen seiner Eigenschaft als Versicherungsnehmer von dieser Entschädigung ausgeschlossen, obgleich die Versicherungsgesellschaft wohl die zivilrechtliche Haftung des Fahrers deckt.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Das Gesetz vom 1. Juli 1956, das in Ausführung des Benelux-Übereinkommens über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung verabschiedet wurde, zielt darauf ab, « für alle Opfer von durch Kraftfahrzeuge verursachten Unfällen eine schnelle und sichere Wiedergutmachung des erlittenen Schadens zu gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1953-1954, Nr. 379, S. 3). Zu diesem Zweck wird eine Pflichtversicherung eingeführt und dem Benachteiligten gegenüber dem Versicherer ein eigenes Recht zugestanden.

B.5. Artikel 4 § 1 Nr. 1 bietet die Möglichkeit, den Fahrer des Unfallfahrzeugs sowie den Versicherungsnehmer und die Personen, deren zivilrechtliche Haftung durch die Police gedeckt ist, vom Vorteil der Entschädigung auszuschließen. Dieser Ausschluß stützte sich auf die Überlegung, daß in Haftpflichtversicherungen niemand gleichzeitig Versicherter und Begünstigter der Deckung sein kann, und, wie die Vorarbeiten deutlich machen, auf die Angst vor Betrug (s. *Parl. Dok.*, Kammer, 1954-1955, Nr. 351/4, S. 28).

B.6. Wegen seines allgemeinen Charakters und wegen der Unwiderlegbarkeit der Vermutung, auch in den Fällen, in denen die Hypothese der Kollusion unwahrscheinlich oder selbst ausgeschlossen ist, ist die beanstandete Bestimmung jedoch unangemessen, weil sie dazu führt, daß der Versicherungsnehmer stets vom Vorteil der Versicherung ausgeschlossen wird, auch in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer, der das Fahrzeug nicht lenkt, aufgrund eines nicht durch ihn, sondern durch den Fahrer des versicherten Fahrzeugs zu verantwortenden Unfalls selbst Benachteiligter ist im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1956. Dieser absolute Ausschluß des nichthaftenden Versicherungsnehmers führt

außerdem dazu, daß eine beträchtliche Anzahl von Opfern nicht den vom Gesetzgeber gewollten Vorteil der Entschädigung in Anspruch nehmen kann.

B.7. Die präjudizielle Frage muß bejahend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 4 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er den für den Unfall nicht haftenden Versicherungsnehmer stets vom Vorteil der Pflichtversicherung ausschließt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. November 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) H. Boel